

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

Bitte halten Sie die vorgegebene Reihenfolge ein!
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Studiengang Wlmg: Bachelor Master

① Hiermit melde ich mich zur Abschlussarbeit an:

Name, Vorname		Matrikelnr.	
E-Mail		Telefon	

Darmstadt, den

.....
Unterschrift Antragsteller/in

② Prüfung der Voraussetzungen

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| | Ja | Nein |
| – CP laut BBPO § 12 (3) bzw. (4) erreicht | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Nur BSc: BBP abgeschlossen & Bericht abgegeben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- Wenn nicht: Enddatum des BPP laut Laufzettel

Darmstadt, den

.....
Unterschrift Prüfungssekretariat

③ Thema und Durchführung

Themenvorschlag (Stichworte)	
Ggf. Betreuender Betrieb	

④ ReferentInnen und Terminierung

Terminierung durch den Referenten/die Referentin erst dann, wenn die Punkte 1-3 ausgefüllt sind!
Ein rückwirkender Termin ist nicht möglich!

Beginn der Arbeit		Ende der Arbeit	
Referent/in: Akademischer Grad / Name / Vorname		Datum/ Unterschrift	
Korreferent/in: Akademischer Grad / Name / Vorname		Datum/ Unterschrift	
Beauftragung gemäß HHG § Absatz 2: Datum /Unterschrift Dekan (i.A. PAV)			

Hinterlegen Sie bitte das Formular im Sekretariat des Prüfungsausschusses (D16/407, 408, 409 oder 410). Sie erhalten nach der Unterzeichnung durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n eine Kopie der Zulassung an Ihre h_da-Mailadresse.

⑤ Zulassung durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n

- Zugelassen
- Zugelassen unter Vorbehalt:

Darmstadt, den

.....
Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r

Hinweis: Das Kolloquium findet grundsätzlich an der h-da in Darmstadt/Dieburg statt. Dabei ist die Anwesenheit sowohl von Referent/in als auch von Korreferent/in erforderlich.

Betreuung von Abschlussarbeiten

(Beschluss Studiengangsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen vom 18.04.2017)

- Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor und Master können Abschlussarbeiten entweder von **zwei Professoren** oder von **einem Professor (Erstreferent) und von einem Lehrbeauftragten oder von „in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen“ (Firmenbetreuer) als Korreferent** betreut werden.
Eine Betreuer-Kombination Lehrbeauftragter (kein Professor) als Erstreferent und ein Firmenbetreuer als Korreferent wird explizit **ausgeschlossen**.
- Die Betreuung durch einen Firmenbetreuer (Korreferent) erfolgt gemäß HHG §18 Absatz 2.
Der Firmenbetreuer muss gemäß ABPO §28 Absatz 1 folgende Anforderungen erfüllen: „Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“.
Der Firmenbetreuer (Korreferent) muss daher bei der Betreuung einer **Bachelorarbeit** mindestens einen Bachelorabschluss, einen Diplomabschluss (FH) oder eine höhere akademische Qualifikation (z.B. Master, Promotion) nachweisen.
Der Firmenbetreuer (Korreferent) muss daher bei der Betreuung einer **Masterarbeit** mindestens einen Masterabschluss, einen Diplomabschluss (Universität) oder eine höhere akademische Qualifikation (z.B. Master, Promotion) nachweisen. Ein Diplomabschluss (FH) ist dabei **keine** gleichwertige Master-Qualifikation.
- Gemäß ABPO §22 Absatz 2 muss ein Betreuer (Referent oder Korreferent) als Professor im Studiengang lehren.

Auszug aus HHG §18 Absatz 2 (Abruf 13.04.2017):

§ 18 HHG – Prüfungen

(2) 1 Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. 2 Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Auszug aus ABPO §22 Absatz 2 und §28 Absatz 1 (08.12.15, zuletzt geändert am 07.07.15):

§ 22 Abschlussarbeit

(2) Bei der Anfertigung der Abschlussarbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Referentin oder einen Referenten betreut. Die Prüfung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die Referentin oder den Referenten sowie durch eine Korreferentin oder einen Korreferenten. Beide Personen müssen nach § 28 Absatz 1 prüfungsberechtigt sein, mindestens eine davon muss als Professorin oder Professor im jeweiligen Studiengang lehren.

§ 28 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 HHG erfüllen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und zudem über die erforderliche Fachkunde verfügt. Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer sind zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.